

Urheberrecht in der (Online-)Lehre

Überblick für Lehrende

Allgemeine Hinweise

- Grundsätzlich gelten im Rahmen der Online-Lehre die gleichen urheberrechtlichen Regeln wie für die Präsenzlehre, sofern durch Einschreibeschlüssel oder Passwortschutz gewährleistet ist, dass nur die Teilnehmer der konkreten Lehrveranstaltung die Materialien sehen können.
- *Der nachfolgende Überblick soll eine erste Orientierung bieten, in welchem Rahmen **fremde Materialien in der Lehre eingesetzt** werden dürfen und inwieweit die **eigenen Lehrmaterialien urheberrechtlich geschützt** sind. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Beratung im Einzelfall.*

Inhaltsübersicht

- Was regelt das Urheberrecht?
- Welche fremden Materialien darf ich als Lehrende*r in meiner Veranstaltung verwenden?
- In welchem Umfang dürfen urheberrechtlich geschützte Werke für die Lehre nach § 60a UrhG genutzt werden?
- In welchem Umfang dürfen urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen des Zitatrechts nach § 51 UrhG genutzt werden?
- Wie sind meine eigenen Lehrmaterialien urheberrechtlich geschützt?
- Praktische Hinweise für Lehrende
- Weiterführende Links und Kontakt

Was regelt das Urheberrecht?

- Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt sind alle **Werke** aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst, die als persönliche geistige Schöpfung angesehen werden können.
- Beispiele: Sprachwerke (z.B. Reden), Fotos, Filme, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
- Amtliche Werke, z.B. Gesetze und Verordnungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

Welche fremden Materialien darf ich als Lehrende^r in meiner Veranstaltung verwenden?*

A. die Nutzung ist **durch den Urheber bzw. Rechteinhaber gestattet:**

- Werke mit freien Lizenzen (z.B. Open Access, Creative Commons)
 - zu beachten ist hier allerdings die Einhaltung der Lizenzbedingungen und die korrekte Quellenangabe -
- freie Texte/freie Bilder
- Nachfrage beim Nutzungsberechtigten (schriftliche Bestätigung dokumentieren)

B. die Nutzung ist **gesetzlich gestattet**:

- in gewissem Umfang im Rahmen der **Lehre** (§ 60a UrhG) bzw. **Forschung** (§ 60c UrhG)
- im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem Werk (= **Zitat**recht, § 51 UrhG)

Achtung: auch kostenlos im Internet verfügbare Werke sind urheberrechtlich geschützt und dürfen außerhalb der hier genannten Nutzungsmöglichkeiten nur verlinkt, nicht hochgeladen werden.

In welchem Umfang dürfen urheberrechtlich geschützte Werke für die Lehre nach § 60a UrhG genutzt werden?

A. Zur **Veranschaulichung der Lehre** ist es an Bildungseinrichtungen erlaubt, **bis zu 15 %** eines urheberrechtlich geschützten Werkes zu nutzen. Die Nutzung ist allerdings begrenzt auf bestimmte Personenkreise:

- Für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung

(in moodle durch Einschreibeschlüssel oder Passwortvergabe nur an Teilnehmer der Veranstaltung)

- Für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung
- Für Dritte, sofern dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient (z.B. Tag der offenen Tür)

Fortsetzung Nutzung gemäß § 60a UrhG

B. Vollständig genutzt werden dürfen:

- Abbildungen
- Einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift:
d.h. ein Beitrag pro Heft; nicht erfasst sind sonstige Zeitungen oder Zeitschriften
- Werke geringen Umfangs:
Druckwerke: 25 Seiten
Noten (Musik): 6 Seiten
Filme: 5 Minuten
Musik: 5 Minuten
- Vergriffene Werke

Weitere Hinweise zur Nutzung nach § 60a UrhG

- Die Nutzung muss zu **nicht kommerziellen Zwecken** erfolgen: grundsätzlich an öffentlich-rechtlicher Hochschule unproblematisch, entscheidend ist aber die Gewinnerzielungsabsicht des einzelnen Studiengangs.
- Die **Quelle** des Werkes ist genau anzugeben, d.h. zumindest Quelle und Urheber (Details: § 63 UrhG).

In welchem Umfang dürfen urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen des Zitatrechts nach § 51 UrhG genutzt werden?

- Da das Zitatrecht der freien geistigen Auseinandersetzung dient, ist es zulässig, ein fremdes Werk **insoweit** zu nutzen als man sich selbst (z.B. in seiner Lehrveranstaltung) tatsächlich damit **auseinandersetzt**.
- Die Nutzung muss **zum Zweck des Zitats** erfolgen, das Zitat muss also als solches erkennbar und gekennzeichnet sein. Der Umfang der Nutzung ist auf den für das Zitat **notwendigen** Inhalt beschränkt.
- D.h. im Umkehrschluss: eine Nutzung nur zur Illustration der eigenen Materialien ist nicht zulässig.
- Die Nutzung ist hier nicht auf einen bestimmten Teilnehmerkreis begrenzt.
- Die **Quelle** des Werkes ist genau anzugeben, d.h. zumindest Quelle und Name des Urhebers (Details: § 63 UrhG).

Wie sind meine eigenen Lehrmaterialien urheberrechtlich geschützt?

- Beim Aufzeichnen von eigenen Vorträgen und bei selbsterstellten Lehrmaterialien handelt es sich i.d.R. um urheberrechtlich geschützte Werke.
- Diese dürfen durch Dritte (z.B. Studierende) ohne Einwilligung des Rechtsinhabers nicht aufgezeichnet und hochgeladen werden.
- Rechtliche Handlungsmöglichkeiten: Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, strafrechtliche Verfolgung
- Bei rechtswidrigem Hochladen von Inhalten auf eine Onlineplattform kann gegenüber dem Betreiber Löschung verlangt werden

Praktische Hinweise

Der folgende Musterhinweis kann von Ihnen zu Beginn einer Veranstaltung oder für Ihre Lehrmaterialien verwendet werden:

„Alle Materialien dieser Veranstaltung sind urheberrechtlich geschützt und dienen ausschließlich Ihrem Selbststudium.

Die Weitergabe, Vervielfältigung, Veränderung oder Veröffentlichung der Materialien ist nicht gestattet, sie stellt eine strafbare Handlung dar und führt zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.“

- ein entsprechender Hinweis erfolgt bereits auf der moodle-Plattform hinsichtlich der dort eingestellten Lehrmaterialien -

Nähere Erläuterungen zum Thema Urheberrecht im Bereich Wissenschaft finden Sie hier:

- FAQs BMBF: <https://www.bmbf.de/de/was-forschende-und-lehrende-wissen-sollten-9523.html>
- Handreichung des BMBF: Urheberrecht in der Wissenschaft, Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Handreichung_UrhWiss_G.pdf
- Gerne steht Ihnen auch das Justizariat für Ihre Fragen zur Verfügung:
Lisa Beckmann: lisa.beckmann@uni-flensburg.de, 0461-805 2821